



Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung

Rechtliche Grundlagen

- Finanzausgleichsgesetz
- Landeshaushaltsordnung (LHO) § 44
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) §§49/49a
- Aktuelle Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz

Förderfähige Maßnahmen

- Erwerb von Gewässerrandstreifen und Aueflächen
- (Wieder)herstellen der Durchgängigkeit an Wanderhindernissen
- Sohlstabilisierung und -anhebungen
- Entfesselung
- Dynamische Entwicklung des Gewässers

Nichtförderfähige Maßnahmen/ Anteile

- Erstellen des Zuwendungsantrages
- Kosten der Genehmigung
- Regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen (z. Bps. Baumpflege, Kiesräumung)
- Maßnahmen an Stillgewässern (Fischteiche, etc.)
- Abwassereinleitungen
- Dämpfungsbecken



Umfang und Höhe der Zuwendung

- Die Höhe der Zuwendung liegt zwischen 65% und 85%
- Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen wird berücksichtigt
- Verminderung des Fördersatzes ist möglich, sobald sich wirtschaftliche Vorteile ergeben oder die Fördermaßnahmen nicht umfassend deckungsgleich mit den Zielen der Richtlinie sind
- Maßnahmen unter 5000 € werden nicht gefördert



Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

- Die Plangenehmigung/ Planfeststellung muss vorliegen.

Zuwendungsantrag:

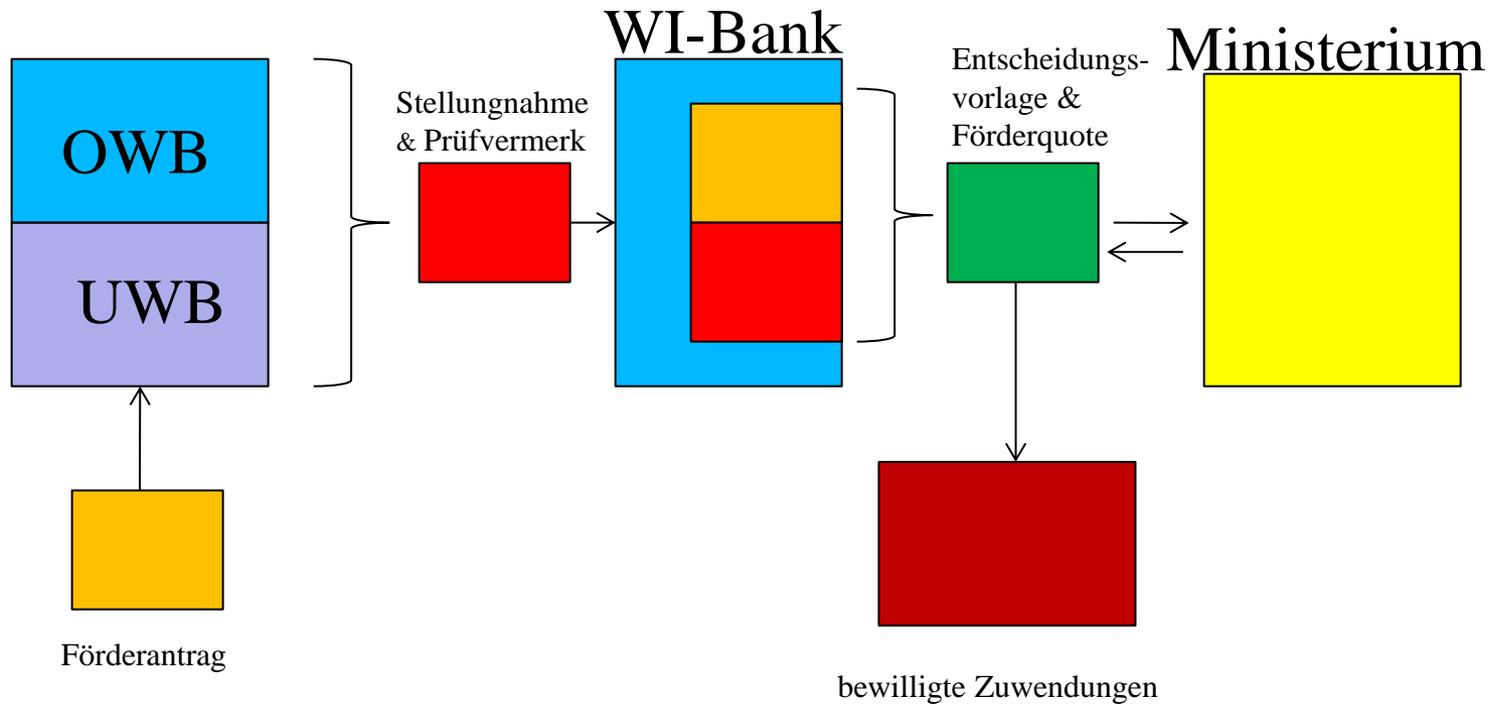
- Der Antrag muss **vor** Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Wasserbehörde gestellt werden.
- Der Zuwendungsbescheid muss **vor** Beginn der Maßnahme vorliegen.



Darf vor Erteilung der Zuwendung durchgeführt werden:

- Planung der Maßnahme
- Durchführung von Voruntersuchungen
- Rückschnitt von Gehölzen
- Grunderwerb, der nicht länger als zwei Jahre zurückliegt
Ausnahme: der Grunderwerb ist einziger Zweck der Maßnahme

Ablauf des Förderverfahren



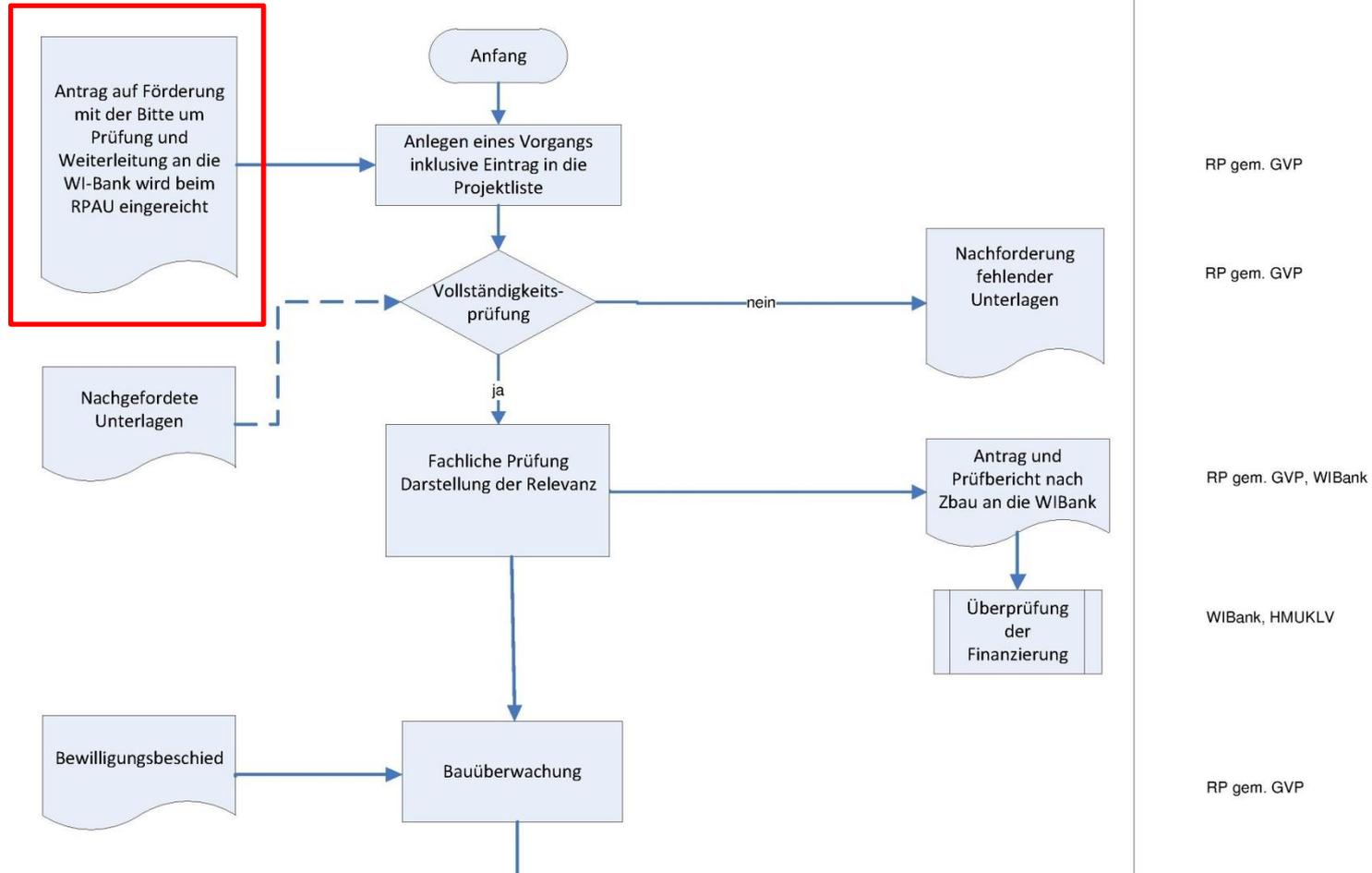
Ablaufschema der Bearbeitung

INPUT

Teilprozess

OUTPUT

Finanzierung von Gewässerentwicklungsprojekten, RPU



Beantragung der Zuwendung

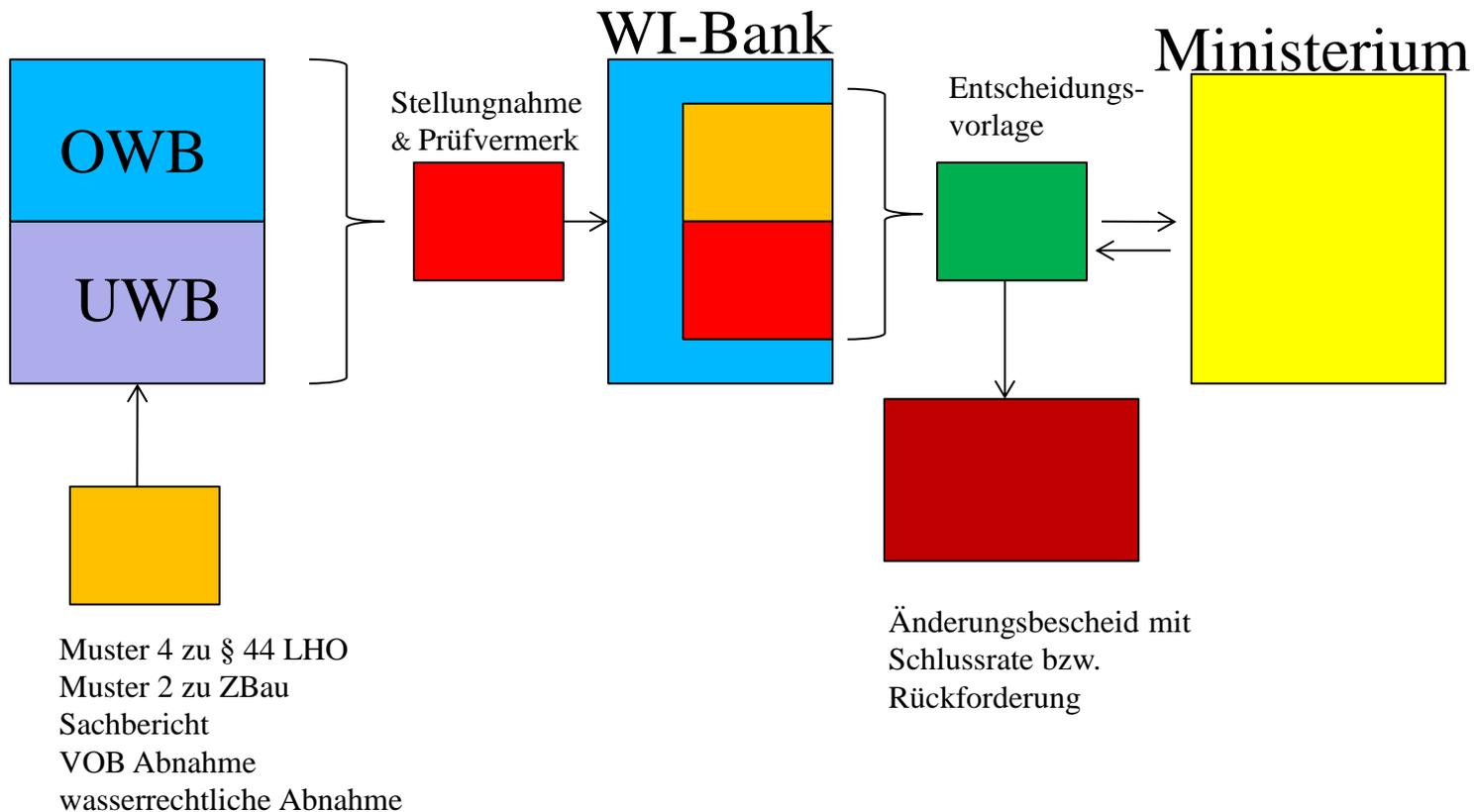
- Frühzeitiger Kontakt zum Sachbearbeiter der zuständigen Wasserbehörde
- Einreichung des Antragsentwurfes per Email und Rückmeldung zum Entwurf
- Einreichung des Antrages in dreifacher Ausfertigung



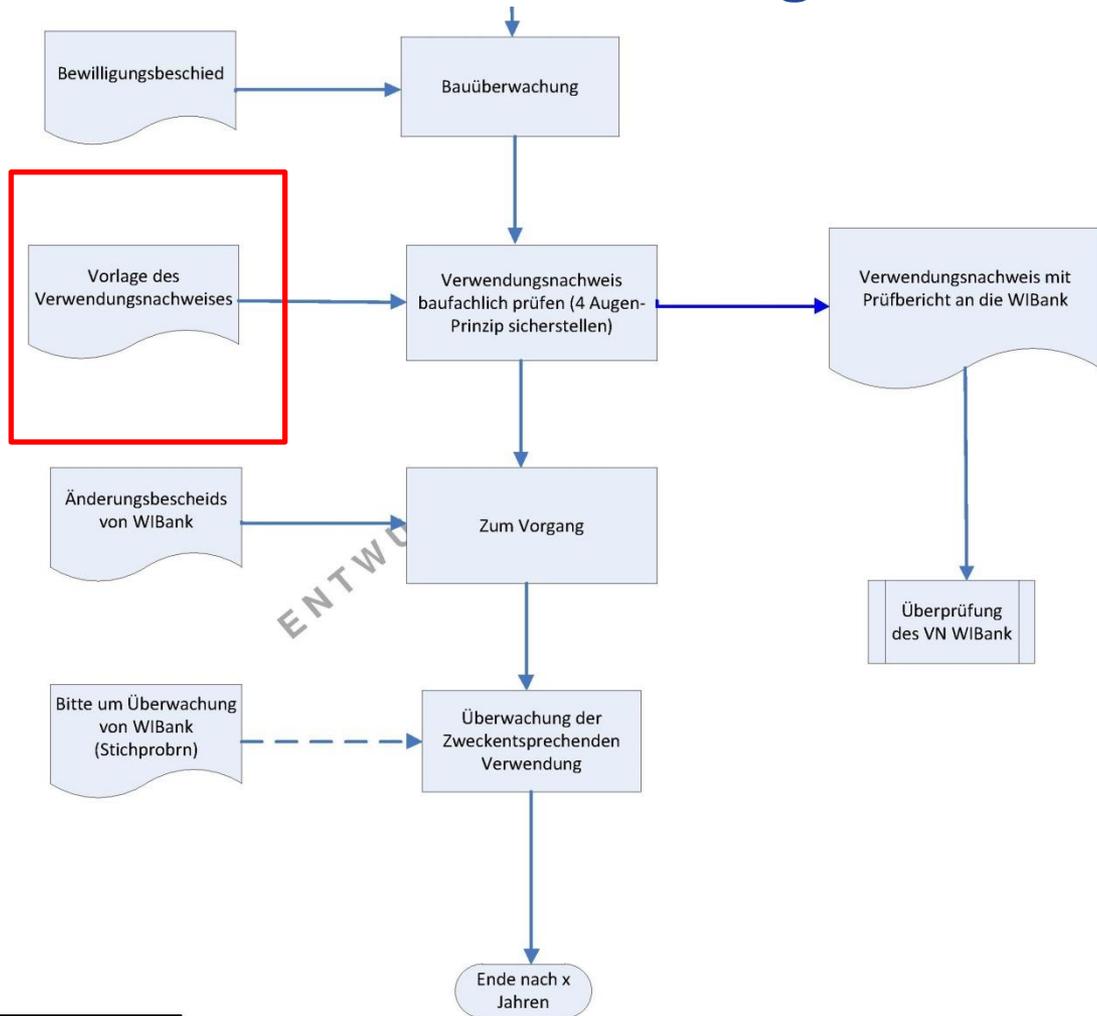
Auszahlung und Zweckbindung

- Die zuständige Wasserbehörde überwacht die Verwendung der Zuwendung in der Bauphase
- Die Auszahlung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs bei nicht richtlinienkonformer Verwendung
- Wichtig: Bei notwendigen Änderungen der Bauausführung und/oder des Finanzierungsplanes, sind die Änderungen über die Wasserbehörde zu beantragen

Ablauf der Verwendungsnachweisprüfung



Ablaufschema der Bearbeitung



RP gem. GVP

RP gem. GVP

RP gem. GVP

WI Bank

RP gem. GVP

Legende

9. Februar 2018



Vorlage des Verwendungsnachweises

- **Sechs** Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes muss der Verwendungsnachweis vorgelegt werden
- Absprache mit der Wasserbehörde, welche Unterlagen benötigt werden
- Einreichung des Entwurfes per Email und Rückmeldung zum Entwurf durch die zuständige Wasserbehörde
- Einreichung des Verwendungsnachweises in zweifacher Ausfertigung

Obere Wasserbehörde

- Finanzierung Gewässerentwicklungsmaßnahmen für alle Landkreise
Frau Vasiliadis
- Technische Sachbearbeitung Lahn-Dill-Kreis / Limburg-Weilburg
Frau Müller / Frau Rundnagel
- Technische Sachbearbeitung Marburg-Biedenkopf
Herr Diehl

Untere Wasserbehörden

- Lahn-Dill-Kreis
Frau Köhler / Frau Röder
- Limburg-Weilburg
Frau Zabel / Herr Zell
- Marburg-Biedenkopf
Frau Berghof / Frau Wischka

Ich bedanke mich für ihre Aufmerksamkeit.